Satzung des Sportvereins Grün-Weiß Waggum e.V.

Gliederung

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

2. Abschnitt: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ruhen der Mitgliedschaft

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder
- § 10 Doppelmitgliedschaft
- § 11 Beiträge und andere Leistungen

4. Abschnitt: Gliederungen, Vertretung und Verwaltung des Vereins

4.1 Gliederungen

- § 12 Abteilungen
- § 13 Interessengruppen

4.2 Organe des Vereins

- § 14 Organe des Vereins
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Vorstand
- § 17 Aufgabenbereich des Vorstands
- § 18 Beschlussfassung des Vorstands
- § 19 Ehrenrat

4.3 Innere Verwaltung des Vereins

- § 20 Verwaltung der Abteilungen
- § 21 Verwaltung der Interessengruppen
- § 22 Vereinsrat
- § 23 Kassenprüfer

5. Abschnitt: Disziplinarordnung

- § 24 Disziplinarmaßnahmen
- § 25 Zuständigkeit
- § 26 Disziplinarverfahren

6. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 27 Beschlussfassung
- § 28 Beurkundung
- § 29 Daten und Datenschutz
- § 30 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 31 Satzungsänderung
- § 32 Auflösung des Vereins
- § 33 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- 1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Grün-Weiß Waggum von 1913 e.V.". Er hat seinen Sitz in Braunschweig, Ortsteil Waggum.
- 2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
- 3. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf breiter Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassischer Art sind ausgeschlossen.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft im Verein erwerben.
- Nicht voll geschäftsfähige Personen bedürfen zur Mitgliedschaft der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- 3. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Streichung.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe liegen u.a. vor, wenn ein Mitglied
 - den Grundsätzen der Satzung zuwider handelt,
 - gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt,
 - seine satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt.

4. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist und am Vereinsleben nicht mehr teilnimmt.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht befristet auf schriftlichen Antrag in folgenden Fällen:

- bei Mitgliedern, die ihrer gesetzlichen Wehrpflicht oder Ersatzdienstpflicht nachkommen,
- bei Mitgliedern, die mindestens 6 Monate vom Wohnort abwesend sind.

Die Mitgliedschaft kann frühestens von dem Tage an ruhen, an dem das schriftliche Ersuchen beim Vorstand eingeht.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1. Aktive Mitglieder sind berechtigt, am Sportbetrieb derjenigen Abteilungen teilzunehmen, denen sie angehören.
- 2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Die volljährigen Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins und den Abteilungsversammlungen derjenigen Abteilungen, denen sie angehören. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
- 4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seinen Vereinsbeiträgen im Verzug ist. Die Rechte ruhen auch, wenn das Mitglied mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist und unter Fristsetzung und Hinweis auf das Ruhen dieser Rechte gemahnt worden ist.

§ 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die der Wahrung des Vereinszwecks dienenden Weisungen und Sonderbestimmungen der Organe und Abteilungsleitungen zu befolgen.

§ 10 Doppelmitgliedschaft

Aktive Mitglieder dürfen in der Sportart ihrer Abteilung nicht für andere Vereine starten. Über Ausnahmen beschließt die jeweilige Abteilungsleitung.

§ 11 Beiträge und andere Leistungen

- 1. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beitragsbefreiungen gewähren.
- 2. Passive Mitglieder zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrags, der für aktive Einzelmitglieder erhoben wird.
- 3. Personen, deren Mitgliedschaft ruht, sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4. Die Höhe der Beiträge und die Art der Zahlung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5. Sämtliche Mitglieder, die bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der passiven Mitglieder, können verpflichtet werden, neben den Beitragspflichten in Absatz 1 4 Arbeiten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins oder bei der Instandhaltung und Pflege der Vereinsanlagen und -gebäude zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Befreiungen von den Arbeiten und Dienstleistungen gewähren.
- 6. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Arbeiten und Dienstleistungen wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres festgelegt.
- 7. Die Mitglieder können die Erbringung von Arbeiten und Dienstleistungen nach Absatz 5 abwenden, indem sie jede der zu erbringenden Arbeitsstunden mit einem Geldbetrag ablösen. Die Höhe dieses Geldbetrages und die Einzelheiten der Zahlung des Ablösebetrages regelt die Mitgliederversammlung.

4. Abschnitt Gliederungen, Vertretung und Verwaltung des Vereins

4.1 Gliederungen

§ 12 Abteilungen

- 1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis nach Sportarten in Abteilungen.
- 2. Über Einrichtung oder Schließung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung wird im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung erworben.

§ 13 Interessengruppen

Der Vorstand kann Interessengruppen neben den Abteilungen zur Ausübung weiterer Sportarten und Betätigungen zulassen.

4.2 Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
 - Vorstand,
 - Ehrenrat.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- 2. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten zwei Monaten des Jahres abgehalten werden.
- 3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder ist in einem örtlichen Presseorgan bekanntzumachen. Diese Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- 5. Die Tagesordnung der Ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Teilnehmerzahl und der Stimmberechtigung,
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter,
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderung, falls vorgesehen,
 - Anträge,
 - Verschiedenes.
- 6. In Mitgliederversammlungen, in denen zu wählen ist, sind folgende weitere Tagesordnungspunkte erforderlich:
 - Wahl des Wahlleiters,
 - Entlastungen.
 - Wahlen.
- 7. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- 8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von einer Woche einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird. Er hat die im Verlangen erwähnten Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 9. Ordentliche Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen.

- 10. Über die Zulassung von Anträgen, die während der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 11. Beschlüsse, die durch Dringlichkeitsanträge zustande kommen, sind nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig.

§ 16 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich in der Ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres mit gerader Jahreszahl gewählt.
- 3. Wird für ein Vorstandsmitglied kein Nachfolger gewählt, so bleibt das bisherige Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

§ 17 Aufgabenbereich des Vorstands

- 1. Der Vorstand leitet den Verein.
- 2. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan oder den Abteilungsleitungen zugewiesen sind. Zu seinem Wirkungsbereich gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des finanziellen Jahresvoranschlags, des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen,
 - Führung der Vereinsgeschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - Ausübung der Disziplinargewalt.
- 3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertreten ihn die anderen Vorstandsmitglieder in der in § 16 Abs. 1 genannten Reihenfolge.
- 4. Die in Absatz 3 genannte Vertretungsfolge gilt auch für die innere Vereinsführung.
- 5. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Versammlungen bzw. Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen und deren Beschlussprotokolle einzusehen. Der Vorstand ist von diesen Versammlungen und Sitzungen vorher mit angemessener Frist zu benachrichtigen.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 2. Außerhalb einer Vorstandssitzung können in Ausnahmefällen Beschlüsse durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einer Vorlage gefasst werden.

§ 19 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern oder Gliederungen zu vermitteln.
- 2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung eines Jahres mit gerader Jahreszahl wählt den Obmann und sechs weitere Mitglieder des Ehrenrats. Sie sollen verschiedenen Abteilungen angehören.
- 3. Ehrenratsmitglieder können nicht sein:
 - die Mitglieder des Vorstands,

- die Abteilungsleiter,
- die Kassenprüfer.
- 4. Der Obmann beruft bei Bedarf die Sitzungen des Ehrenrats ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall tritt das älteste Mitglied des Ehrenrats an seine Stelle.
- Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

4.3 Innere Verwaltung des Vereins

§ 20 Verwaltung der Abteilungen

- 1. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des Vereins grundsätzlich selbstverantwortlich. Dem Vorstand steht ein Einspruchsrecht zu.
- 2. In den Abteilungen wird mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durchgeführt.
- 3. Die Abteilungen werden vom Abteilungsleiter und den eventuellen weiteren Mitgliedern der Abteilungsleitung geführt, die von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- 4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben. Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen. Sie bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- 5. Jede Abteilung kann neben den Vereinsbeiträgen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihr angehörenden Mitgliedern Leistungen fordern. Die finanziellen Mittel daraus werden von den Abteilungen selbständig verwaltet. Art und Höhe der Leistungen legt die Abteilungsversammlung fest.

§ 21 Verwaltung der Interessengruppen

Der Vorstand regelt die Verwaltung der Interessengruppen.

§ 22 Vereinsrat

- 1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstands,
 - die Abteilungsleiter oder deren Vertreter,
 - der Sozialwart,
 - gegebenenfalls weitere von dem amtierenden Vorstand berufene Mitglieder.
- 2. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen sowie die Zusammenarbeit der Abteilungen zu fördern. Er soll vor der Aufstellung des finanziellen Jahresvoranschlags gehört werden.
- 3. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Vereinsrats ein und leitet sie.
- 4. Für Wahl und Amtsdauer des Sozialwarts gilt § 16, Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 23 Kassenprüfer

- 1. Die Prüfung der Vereinskasse und der Abteilungskassen ist Aufgabe der zwei Kassenprüfer.
- 2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung eines Jahres mit gerader Jahreszahl wählt die zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzprüfer. Wiederwahl in ununterbrochener Folge ist nur einmal möglich, wenn der Betreffende an einer Kassenprüfung teilgenommen hat. Die Kassenprüfer und der Ersatzprüfer dürfen dem Vorstand und dem Ehrenrat nicht angehören.
- 3. Die Prüfung der Vereinskasse, der zugehörigen Konten und der Unterlagen über die Finanzverwaltung des Vereins muss erfolgen:
 - vor jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - vor jeder Außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der Finanzfragen behandelt werden sollen,
 - auf Beschluss einer Mitgliederversammlung,
 - bei Amtsaufgabe des Schatzmeisters,
 - auf Antrag des Schatzmeisters bzw. des Vorstands,
 - auf begründetes Verlangen eines Kassenprüfers.
- 4. Die Kassenprüfung soll außer der zahlenmäßigen Kontrolle der Einzelposten, Salden und Aufrechnungen auch

die sinngemäße Übereinstimmung der Ausgaben mit den Zielsetzungen der Satzung und den einschlägigen Beschlüssen erfassen.

- 5. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung des Vereins über alle Prüfungsergebnisse.
- 6. Für Abteilungen mit eigener Kassenführung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

5. Abschnitt Disziplinarordnung

§ 24 Disziplinarmaßnahmen

Hat ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen, können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

- Geldbuße bis zur Höhe von zwei Jahresbeiträgen eines Einzelmitglieds,
- befristete Einschränkung von Mitgliedsrechten,
- Vereinsausschluss.

§ 25 Zuständigkeit

- 1. Der Vorstand beschließt die zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen.
- 2. Erklärt sich der Vorstand mehrheitlich für befangen, so legt er die Angelegenheit dem Ehrenrat vor. Der Ehrenrat entscheidet dann in dieser Angelegenheit endgültig.

§ 26 Disziplinarverfahren

- 1. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit und fordert es zur Stellungnahme auf.
- 2. Eine Disziplinarmaßnahme ist dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben.
- 3. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu, der innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich mit Begründung beim Obmann des Ehrenrats eingehen muss.
- 4. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

6. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 27 Beschlussfassung

- 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Anderes festgelegt ist.
- 2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 28 Beurkundung

- 1 . Über Mitgliederversammlungen sowie Vorstands- und Ehrenratssitzungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem hervorgehen muss:
 - Anwesenheit der Mitglieder (bei Mitgliederversammlungen reicht es aus, die Anwesenheitsliste dem Protokoll bei zufügen),
 - Datum und Ort der Versammlung bzw. Sitzung,
 - gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
- 2. Die Protokolle sind vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 29 Daten und Datenschutz

- Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes hinaus.
- 4. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat es das Recht, sich an den Vorstand zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.

§ 30 Vergütung für die Vereinstätigkeiten

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen von § 3 Nr. 26 a EStG für Vereinsmitglieder gezahlt werden. Daneben können Zahlungen an Vereinsmitglieder im Rahmen eines Dienstvertrages bezahlt werden.
- 3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..
- 4. Der Vorstand beschließt Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen, die im Rahmen von Dienstverträgen bezahlt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz im Kalenderjahr kann nur bis zum 31.12. des betreffenden Jahres geltend gemacht werden. Die Aufwendungen sind prüffähig zu belegen.

§ 31 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 32 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von 80 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Bereich des Ortsteils Waggum zu verwenden hat.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.09.2010 beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(Die vorstehende Satzung wurde am 29.11.2010 unter der Nummer VR 2758 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.)